## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 405/1997

Sitzung vom 25. März 1998

## 706. Anfrage (Südumfahrung und Breitestrasse Winterthur)

Die Kantonsräte Hans-Jacob Heitz und Eduard Kübler, Winterthur, haben am 24. November 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Genügt das vom Winterthurer Stadtrat vor einigen Monaten Öffentlichkeit und Grossem Gemeinderat vorgelegte mit Tunnels angereicherte Verkehrskonzept zur rechtskonformen Verwirklichung der entsprechenden Festsetzungen im kantonalen Richtplan für eine Realisierung von Südumfahrung Winterthur und Entlastung der Breitestrasse?

Begründung:

In wenigen Monaten steht die Volksinitiative «Südumfahrung Winterthur» zur kommunalen Volksabstimmung. Der Stadtrat präsentierte mittlerweile Öffentlichkeit und Grossem Gemeinderat sein neu von Tunnels angereichertes Verkehrskonzept, welches ihm nun auch als Begründung für seine Ablehnung dieser Volksinitiative dient.

Der Grosse Gemeinderat setzte gegen den Willen des Winterthurer Stadtrats das Traktandum «Volksinitiative Südumfahrung Winterthur» mit deutlicher Mehrheit von seiner Geschäftsliste ab mit der Begründung, er wolle vorerst ein rechtsverbindliches Verkehrsregime, bevor er über die Volksinitiative befinden möchte.

Sowohl die «Südumfahrung Winterthur» (Planung) als auch die Breitestrasse (bestehend) sind im kantonalen Richtplan rechts- und behördenverbindlich festgesetzt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz und Eduard Kübler, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Mit Eingaben vom 23. Dezember 1996 und 3. Februar 1997 hat der Stadtrat Winterthur den Entwurf für eine Revision des kommunalen Richtplans den zuständigen kantonalen Stellen zur Vorprüfung eingereicht. Selbständige kommunale Festlegungen betreffend Südumfahrung Winterthur (Breitetunnel) waren darin nicht enthalten. Unter dem Titel «Kommunale Planungsabsichten, welche das kantonale Strassennetz betreffen» wurden lediglich sogenannte Planungsergebnisse wiedergegeben, unter denen auch eine «Zentrumsentlastungsstrasse Süd als Interpretation der im kantonalen Verkehrsrichtplan festgesetzten Südumfahrung» aufgeführt wurde.

Nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens Ende April 1997 wurde den zuständigen kantonalen Stellen nie eine überarbeitete Fassung der Vorlage unterbreitet, und es wurde insbesondere auch kein Antrag an den Regierungsrat gestellt, es sei dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des kantonalen Richtplans im Sinne der beschriebenen «Planungsabsicht» zu unterbreiten. Da es sich gemäss kantonalem Richtplan vom 31. Januar 1995 um eine Strasse von kantonaler Bedeutung handelt, ist jedoch zur weiteren Planung und Verwirklichung einer modifizierten Südumfahrung Winterthur eine Änderung dieses Plans unabdingbar.

Die in der Karte zum kantonalen Richtplan als geplant bezeichneten Staatsstrassen wurden aufgrund der dem Gesamtplan 1978 zugrundegelegten Verkehrskonzeption übernommen. Ob und inwieweit diese Strassenfestlegungen den gegenwärtigen Zielsetzungen entsprechend geändert werden müssen, ist im Rahmen des künftigen Verkehrskonzepts zu überprüfen (Kantonaler Richtplan, Pt. 4.2.3). Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen hält auf Seite 118 zur Südumfahrung Winterthur präzisierend fest: «Als mögliche Südumfahrung von Winterthur wird im heutigen Zeitpunkt der Breitetunnel festgelegt. Bevor nicht mindestens eine generelle Machbarkeitsstudie für eine andere Verbindungsmöglichkeit vorliegt, kann kein anderer Richtplaneintrag vorgenommen werden. Gegenstand weiterer Abklärungen wird eine allfällige Variante zum Breitetunnel sein; bis zu einem anderen Entscheid wird die Südumfahrung dem Planungsstand entsprechend als «Südumfahrung Winterthur (= Breitetunnel)» im Richtplan festgelegt.»

Zusammenfassend ergibt sich, dass das vom Winterthurer Stadtrat Mitte 1997 vorgelegte Verkehrskonzept keine genügende Rechtsgrundlage darstellt, um eine vom geltenden kantonalen Richtplan abweichende Lösung zur «Südumfahrung Winterthur» zu verwirklichen. Da es sich um eine Strasse von kantonaler Bedeutung handelt, wären nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) sowie des Strassengesetzes (LS 722.1) auch entsprechende Festlegungen im regionalen oder im kommunalen Richtplan für sich nicht ausreichend, weshalb die Verwirklichung einer dem Verkehrskonzept des Stadtrates Winterthur entsprechenden Variante jedenfalls nur nach Änderung des kantonalen Richtplans durch den Kantonsrat möglich wäre.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**